

**Niederschrift
über die Sitzung des
Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Metzenhausen
vom 11. Oktober 2023**

Anwesend unter Vorsitz von:
Ortsbürgermeister Werner Nick

Beginn der Sitzung: 19.00Uhr
Ende der Sitzung: 20.30Uhr

Die Mitglieder:

Werner Roth	Ratsmitglied u. 1.Beigeordneter
Kurt Kilb	Ratsmitglied u. Beigeordneter
Gerhard Klingels	Ratsmitglied
Volker Klingels	Ratsmitglied
Markus Klein	Ratsmitglied

Abwesend: -entschuldigt

Joachim Hähn Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates wurden festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Tagesordnung -öffentlich-

1) Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2023 lag allen Ratsmitgliedern im Vorfeld vor, es gab keine Beanstandung. Somit galt diese als genehmigt.

2) Übertragung der Trägerschaft Kindertagesstätten an den KITA-Zweckverband Kirchberg

Verbandsordnung

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Stadt Kirchberg beauftragt, den Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

**Verbandsordnung des
Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg
vom 01.01.2024**

Die Gemeinden

<i>Bärenbach</i>	<i>Belg</i>	<i>Büchenbeuren</i>
<i>Dickenschied</i>	<i>Dill</i>	<i>Dillendorf</i>
<i>Gehlweiler</i>	<i>Gemünden</i>	<i>Hahn</i>
<i>Hecken</i>	<i>Heinzenbach</i>	<i>Henau</i>
<i>Hirschfeld</i>	<i>Kappel</i>	<i>Kirchberg, Stadt</i>
<i>Kludenbach</i>	<i>Lautzenhausen</i>	<i>Lindenschied</i>
<i>Maitzborn</i>	<i>Metzenhausen</i>	<i>Nieder Kostenz</i>
<i>Niedersohren</i>	<i>Niederweiler</i>	<i>Ober Kostenz</i>
<i>Reckershausen</i>	<i>Rödelhausen</i>	<i>Rödern</i>
<i>Rohrbach</i>	<i>Schlierschied</i>	<i>Schwarzen</i>
<i>Sohren</i>	<i>Sohrschied</i>	<i>Todenroth</i>
<i>Unzenberg</i>	<i>Wahlenau</i>	<i>Womrath</i>
<i>Woppenroth</i>	<i>Würrich</i>	

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.*
- (2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.*

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

§ 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	6,	Flurstück 111	Größe:	2.813 m ²
Gemarkung Dickenschied	Flur	2,	Flurstück 3/3,	Größe:	4.173 m ²
Gemarkung Gemünden	Flur	8,	Flurstück 105/3,	Größe:	3.267 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	26,	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m ²
Gemarkung Kirchberg	Flur	48,	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 59/1,	Größe:	2.622 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 60,	Größe:	4.525 m ²

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

- (2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.
- (3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden. Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient. Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) *Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.*
- (2) *Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstätten-zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.*

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) *Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis*
- zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;*
 - zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz RLP).*
- (2) *Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.*

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

§ 12 Beitritt weiterer Mitglieder

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre.
Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.
- (4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig 6 Ja-Stimmen

Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Die Ortsgemeinde Metzenhausen überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

Beschluss: einstimmig 6 Ja-Stimmen

Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarungen

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarungen vom 25.11.1992 und 06.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

Beschluss:

Übertragung des Vermögens

Die Ortsgemeinde Metzenhausen überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

Beschluss: einstimmig 6 Ja-Stimmen

Anschubfinanzierung

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Metzenhausen dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 30.600,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleihung.

Beschluss: **einstimmig** 6 Ja-Stimmen

Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Metzenhausen sind das voraussichtlich 20.816,85 € bzw. 1,02 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Beschluss: **einstimmig** 6 Ja-Stimmen

Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband

Der Ortsgemeinderat stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

Beschluss: **einstimmig** 6 Ja-Stimmen

3) Unterrichtung und Verschiedenes

Zu dieser Tagesordnung informierte der Ortsbürgermeister über folgende Themen, bzw. folgende Themen wurden angesprochen und diskutiert.

- Friedhofsangelegenheiten

Hier informierte der Ortsbürgermeister das mit dem Rückbau der Grabstätten bei günstigen Wetterverhältnissen begonnen werden kann. W. Roth setzt sich deswegen nochmal mit R. Weishaupt in Verbindung.

-Energiegenossenschaft

Hier informierte der Ortsbürgermeister der den aktuellen Stand zur Gründung einer Energiegenossenschaft

-Investitionsplan 2024

Hier sich die Ratsmitglieder einig, wenn dann ist der Dorfplatz und das Baugebiet der VG zu nennen.

-Gebergemeinden

Hier informierte der Ortsbürgermeister über das Ergebnis der Sitzung der Gebergemeinden vom 28.9.23, der Verteilung der Gelder, Ideen wie diese in den nächsten Jahren verteilt werden könnten.

-Alljährliche Kriegsgräbersammlung

Hier waren sich die anwesenden Ratsmitglieder einig, wieder seitens der Gemeinde 50€ zu spenden.